



1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 10.10.2012
2. Landkreis Börde: Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde
3. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 10.10.2012

Die 58. ordentliche Sitzung des Kreis Ausschusses findet am Mittwoch, 10.10.2012, 15:00 Uhr, - Sitzungsräume I + II -, Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.09.2012
- 4 öffentliche Vorlagen
- 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ zum 31.12.2011 Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2011
- 4.2 Zweckvereinbarung zur Bereitstellung von Service-Center-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 und die Ermittlung weiterer Kooperationsfelder im Bereich der Telefonie
- 4.3 Verwendung des Restbetrages aus der Erstattung der Kostenüberdeckung aus dem Entsorgungsgebiet „Nord“ (Altkreis Ohrekreis)
- 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 6 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1-7.2 Vergaben
- 7.3-7.6 Interne Berichte
- 8 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

#### Öffentlicher Teil

- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses vom 10.10.2012
- 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 26.09.2012

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde

Auf Grund der §§ 28 Abs.3 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, Artikel 1, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (BGBl I S.212) und § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25.05.1993 (GVBl. LSA S. 262), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

#### § 1/Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich auf Wohngrundstücken und in Kleingärten im Landkreis Börde.

(2) Nicht unter diese Verordnung fällt:

- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus und in Erholungsgebieten, Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
- die Durchführung von Lager- und Brauchtuftsfeuern. (Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzungen bleiben unberührt.)

#### § 2/Begriffsbestimmungen

(1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind: trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden).

(2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderegner befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

#### § 3/Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünschnittsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.

(2) In Fällen, in denen eine Überlassung an die öffentliche Grünschnittsammlung auf Grund der Lage des Grundstückes nicht erfolgen kann und eine Verwertung nicht beabsichtigt ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. März sowie vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 und samstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.

(3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, wo auf Grund der Grenzlage zur Wohnbebau-

ung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.

(4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.

(5) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, welche einen Mindestabstand von 30 m zu Wald i. S. des Waldgesetzes nicht einhalten.

(6) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgender Regelungen:

1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

2. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringst möglicher Rauchentwicklung brennen.

3. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.

4. Bei Wind ab Windstärke 4 (Zweige bewegen sich deutlich, Laub und Papier wird vom Boden gehoben), Wind in Richtung zur Wohnbebauung oder Einrichtungen nach Abs. 4, hoher Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.

5. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.

6. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.

7. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u. a. gefährbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.

8. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

9. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 4/Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen

(1) Auf Antrag können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden

(2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schaderegner durch Verbrennen vorliegt und die örtlichen Verhältnisse die Verbrennung zulassen.

#### § 5/Abweichende Regelungen

(1) Der Landkreis Börde kann im Einzelfall weitergehende Beschränkungen festlegen, wenn nur so Gefährdungen bzw. erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können. ( Festlegungen für bestimmte Gebiete)

(2) Der Landkreis Börde kann die Zeiträume nach § 3 Abs. 2 verschieben, falls dies aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse erforderlich ist.

#### § 6/Betretungsrecht

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

#### § 7/Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziff. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf anderen als in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,

- andere als in § 2 Abs. 1 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,

- Gartenabfälle außerhalb der in § 3 Abs.2 genannten Zeiträume verbrennt,

- Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt, die Anforderungen nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 nicht erfüllen,

- gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs.3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

#### § 8/Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Börde vom 04.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 19.09.2012, außer Kraft.

Haldensleben, 25.09.2012

  
Walker  
Landrat



#### Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung:

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreistag-wahlen@boerdekreis.de](mailto:kreistag-wahlen@boerdekreis.de)